

**05.09.2017 Fachliche Stellungnahme zum [Grundwasser-Artikel in der Rheinzeitung](#)
31.08.2017**

Journalisten sind bei der Darstellung von Sachverhalten angewiesen auf die Aussagen und Informationen der jeweiligen Akteure, und da ergeben sich aus der Sicht eines fachlichen Gutachters Bedarfe der Richtigstellung im Tatsachenbereich, ganz unabhängig von Interpretationen. Daher diese Stellungnahme.

Im Absatz 3 des Artikels wird als Maßstab Bezug auf die Grenzwerte der „Trinkwasserverordnung“, 2011 für Blei und Vanadium genommen. Ich vermute, dass Ihnen die UWB beim Kreis KH diese Werte genannt hat. Hieran ist zunächst eindeutig falsch, dass die Trinkwasserverordnung keine Grenzwerte für Vanadium enthält. Vanadium ist in der TVO nicht enthalten!

Die verkleinernde Darstellung der UWB („meilenweit entfernt“) ist bezüglich Ausschöpfungsgraden der angegebenen Schwellenwerte von 15 % zw. 47% nicht zulässig.

Auch bezieht sich die TVO auf die Beschaffenheit des abzugebenden *Trinkwassers*, nicht auf eventuelle Verschmutzung und Indikatorwerte des *Grundwassers*. Dieses ist laut Wasserhaushaltsgesetz vor jeder anthropogenen, zusätzlichen Belastung weitgehend zu schützen.

Einschlägig ist daher nicht die TVO, sondern die sog. „Grundwasserschutzverordnung“. Hier hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Wasserbehörden Schwellenwerte ermittelt, die für Verschmutzung des Grundwassers als Maßstab dienen. Hier ist Vanadium ebenfalls nicht enthalten, Blei wurde auf den Wert der TVO gesetzt (10µg/L).

Für die Beurteilung von Grundwasserverschmutzungen hat aber die LAWA sog. *Schwellenwerte* ausgegeben. Hier liegt der Wert für Blei deutlich tiefer (1,2 µg/ L), für Vanadium ist ein Besorgniswert von 4µg/L der vom Bundesumweltamt allerdings *geschätzt* wurde, angegeben. Als Prüfmaßstab anzulegen gewesen wären daher diese Geringfügigkeitsschwellen.

Im 4. Abschnitt wird die Aussage (Quelle: UWB KH?) gemacht, vor Errichtung der Anlagen hätten die Messwerte höher gelegen. Auch dies ist faktisch nichtzutreffend. Vielmehr wurde vor 2011 ein unempfindlicheres Messverfahren angewendet („kleiner als 2 µg/L“), sodass konkrete Werte nicht bekannt sind.

Zu Abschnitt 5, die UWB KH befinde, die Grenzwerte der TVO seien nicht überschritten, siehe oben. -> TVO bei Grundwasser nicht einschlägig.

Zu Absatz 6, Befragung von Frau Prof. Vollpracht: Die Ergebnisse von Prof. Vollpracht wurden vom staatlichen Deutschen Institut für Baustoffkunde (DIBT) soweit „instrumentalisiert“, dass ein Register der grundwasser- und bodenverträglichen Baustoffe angelegt wurde. Die Registrierung ist zunächst freiwillig. Nur dort registrierte Baustoffe können nach den von Frau Prof. Vollpracht entwickelten Prüfmethoden als unbedenklich gelten. (https://www.dibt.de/de/zv/NAT_n/zv_referat_II6/SVA_101.htm)

Es sind bisher *keine Betone* dort eingetragen.

Für Bauwerke im Trinkwasserbereich hat der Berufs-Verband übrigens Grenzwerte festgelegt, welche Mengen Schwermetalle ein Beton in Kontakt mit Trinkwasser höchstens abgeben darf. (DVGW-Arbeitsblatt W 347)

In Abschnitt 7 wird ausgesagt, dass die BI eine krebserzeugende Wirkung des Vanadiums befürchte, bestätigt durch das Umweltbundesamt. Dem wird widersprochen mit der Behauptung des Experten Konietzka vom UBA, die EU habe Vanadium nicht als krebserzeugend eingestuft. Man kann aber nicht die Bestätigung des UBA mit einer nicht erfolgten durch die EU-Kommission widerlegen, das ist ein logischer Fehler.

Es gibt dazu einen Vortrag von Herrn Kollegen Konietzka, der die Kanzerogenität und Mutagenität des Vanadiums belegt. Aus ethischen Gründen wird es auch in Zukunft keine Versuche am Menschen und damit auch keine humantoxikologische Bewertung geben. Das bedeutet aber nicht, dass es keine gewichtigen Ergebnisse an Tiermodellen gäbe.